



An Betreiber von Feuerstätten wie z. B. Kachelöfen, Kaminöfen etc.

Feststellung der Kkehrhäufigkeit der Abgasanlagen.

Sehr geehrter Kunde,

es kommt immer wieder zu Rückfragen oder Unsicherheiten bezüglich der Kkehrhäufigkeit bei nicht ständig genutzten Kaminen. Laut Kkehr- und Überprüfungsordnung bin ich dazu verpflichtet, Kamine entsprechend dem Grad, d. h. der Häufigkeit Ihrer Nutzung 1 bis 4 mal jährlich wiederkehrend zu kkehrren.

Die Abstufungen laut Kkehr und Überprüfungsordnung sind wie folgt definiert:

Reinigung 4 mal jährlich: Der Kamin wird **ganzjährig regelmäßig** benutzt.

Reinigung 3 mal jährlich: Der Kamin wird **regelmäßig in der üblichen Heizperiode** benutzt.

Reinigung 2 mal jährlich: Der Kamin wird **mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig** benutzt, z. B.: in der Übergangszeit oder während der Heizperiode nur unregelmäßig benutzt (am Wochenende usw.).

Reinigung 1 mal jährlich: Der Kamin wird nicht oder **nur gelegentlich** benutzt (an nur wenigen Tagen (unter 30 Tage) im Jahr benutzt (z. B. nur an Weihnachten oder Ostern oder zu besonderen Anlässen))

Da ich hierzu auch auf entsprechende Informationen von Ihnen als Betreiber angewiesen bin, möchte ich hiermit bitten, mir mitzuteilen, wie häufig in Ihrem Anwesen der Kamin genutzt wird. Bitte füllen Sie das beiliegende Blatt aus und geben es an mich zurück.

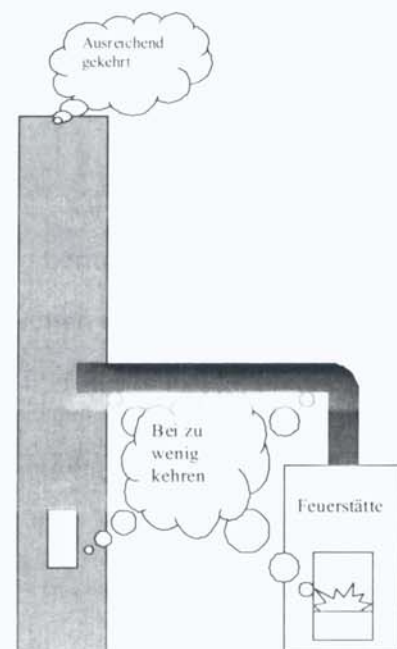
Da es bei zu seltener Kaminreinigung unter Umständen zu Problemen oder/ und daraus resultierenden Schäden kommen kann (Rußaustritt während der Kkehrarbeiten, Rußbrand im Kamin, Schäden am Kamin und Gebäude...), möchte ich Sie darauf hinweisen, dass meinerseits keine Haftung übernommen werden kann, wenn eine entsprechend dieser Einstufung vorgenommene Kkehrhäufigkeit nicht ausreichend ist. Ich bitte Sie daher um eine realistische Einschätzung.

Falls sich im Laufe der Zeit Änderungen ergeben sollten, bitte ich Sie um unverzögliche Mitteilung an mich.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Wendelin Wisnet



Ihr Kaminkehrermeister berät Sie gerne – neutral und unabhängig



Absender:

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Kunden-Nr. _____

Lfd. - Nr. _____

An

Herrn Wisnet Wendelin

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Ried 23a

94269 Rinchnach

Tel.: 09928 - 7193 • Fax.: 7192

Mobil: 0175 - 543 6019

E-Mail: post@feger-wisnet.info

Feststellung der Kkehrhäufigkeit

Meine Liegenschaft: _____

Sehr geehrter Herr Wisnet,

der _____ - Kamin (für feste Brennstoffe) wird wie folgt genutzt:

- Der Kamin wird **ganzjährig, regelmäßig benutzt**.
- Der Kamin wird **regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzt**.
- Der Kamin wird **mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzt**, z.B. nur in der Übergangszeit oder nur unregelmäßig in der Heizperiode.
- Der Kamin wird nicht oder nur **gelegentlich benutzt**, z.B. an **wenigen Tagen - unter 30 Tage im Jahr** (nur an Weihnachten oder Ostern oder zu besonderen Anlässen).

Es ist mir bekannt, dass es bei zu seltener Kaminreinigung unter Umständen zu Problemen oder daraus resultierenden Schäden wie z.B. Rußaustritt während der Kehrarbeit, Rußbrand im Kamin etc. kommen kann.

Für solche Schäden wird seitens des Bezirksschornsteinfegermeisters keine Haftung übernommen, wenn eine entsprechend dieser Einstufung vorgenommene Kkehrhäufigkeit nicht ausreichend ist.

Falls sich im Laufe der Zeit Änderungen ergeben sollten, werde ich dies dem Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift